

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1848

11 (25.7.1848) Annexe (Deutsch)

Annexe au Protocole Nr. XI. de 1848.

Klagen der Segelschiffer betreffend.

In meinem Berichte vom 14. c. habe ich auseinandergesetzt, dass die Klagen der Segelschiffer über ihre Verdienstlosigkeit in Folge der Einführung der Dampfschleppschiffahrt mit eisernen Schleppkähnen nur allzugegründet sind, und dass es unter der Herrschaft der Uebereinkunft von 1831 nicht wohl möglich sein werde, Abhülfe zu schaffen.

Von einer sofortigen Beseitigung der Schleppkähne, Auflösung der bestehenden Actiengesellschaften und Aufhebung der conventionellen Bestimmungen und dergleichen, kann aber selbstredend jetzt nicht die Sprache sein, und jedenfalls erfordern die weiter zu treffenden Massregeln noch längere Zeit, ehe sie zur Ausführung kommen können.

In einer heute mit dem Rheinschiffahrts-Inspector *Wenzel* gehaltenen Unterredung über den hier in Rede stehenden Gegenstand, hat derselbe eine Ansicht ausgesprochen, die er eben auch erst gewonnen, die mir aber werth scheint, Einer Hochverordneten Commission auch um deswillen unverweilt vorgetragen zu werden, als dieselbe in diesem Augenblicke in der Berathung über die Aufhebung oder Verminderung der Rheinzölle begriffen ist.

Herr Inspector *Wenzel* glaubt nämlich in den Stipulationen des Art. 32. der Convention ein Auskunftsmittel gefunden zu haben, den Segelschiffen eine *einstweilige* erkleckliche Hülfe gewähren zu können, ohne im Uebrigen an den sonstigen Bestimmungen der Convention zu rühren.

Nach Alinea 2. des allegirten Artikels ist es nämlich jedem Uferstaate unbenommen, Ermässigungen der Rheinzollabgaben oder Befreiungen davon nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen *angehörigen Fahrzeuge*, oder einer bestimmten Person zu ertheilen.

Von dieser Befugniss nun, die die Convention jedem einzelnen Rheinuferstaate ertheilt, könnte nach seiner Meinung zu Gunsten der Segelschiffer *durch allgemeine Zustimmung allgemeiner Gebrauch* gemacht, und bestimmt werden:

1) Gütertransporte auf *Segelschiffen*, es mögen diese von Schleppschiffen geschleppt werden, oder sich der Segel oder Pferde bedienen; also alle Segelschiffe ohne weitem Unterschied, wenn sie erweislich das Eigenthum eines patentisirten Schiffpatrons resp. Schiffers sind, und von diesem persönlich, oder in einem speciellen nachzuweisenden Verhinderungsfalle, von einem andern patentisirten Schiffsführer oder Setzschiffer geführt werden, unterliegen *vor der Hand* nur der Hälfte des tarifmässigen Rheinzolls und von dem Schiffsfasse selbst nur der Halbscheid der Schiffsgebühr.

2) Schiffer, die von dieser den Segelschiffen zugedachten Begünstigung Missbrauch machen, oder unter ihrem Namen die Schifffahrt für Gesellschaften oder Personen, welche zur Segelschifffahrt nicht berechtigt sind, treiben, verlieren ihr Patent.

3) Hinsichtlich der Personen- und Schleppdampfschiffe und Transportkähnen bleibt es in jeder Beziehung bei dem bis jetzt Bestehenden.

Es wäre dies eine ähnliche Begünstigung, wie solche eben auch bei den Durchlassgebühren auf dem preussischen Rheine den Segelschiffen bewilliget werden, und eine wesentliche Hülfe; sie würde sich auf eine Bestimmung der Convention fussen, den Segelschiffen in vielen Fällen den Vorzug verschaffen, alle sonstigen Bestimmungen der Convention nicht weiter alterniren, — und den Segelschiffen einen neuen Beweis geben, der Geneigtheit ihnen Hülfe zu gewähren.

Mainz, den 23. Juli 1848.

Der Ober-Inspector der Rheinschifffahrt.

von Auer.